

**Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten
Naturschutzverbände
- BUND Essen, LNU, NABU Ruhr -
zum Bebauungsplan Nr. 8/18 „Zollstraße/Pferdebahnstraße“**

1 Einleitung

Das Plangebiet ist seit mehr als 100 Jahren in weiten Teilen baulich genutzt und stellt sich derzeit quasi im Nullzustand als weitgehend geräumte und durch Baumaßnahmen geprägte Fläche dar. Mit einer Größe von fast 40 ha handelt es sich um das größte und noch dazu aus einer Hand zu entwickelnde Baugebiet in Essen und hat daher besondere Bedeutung in Hinblick darauf, wie mit den Zukunftsanforderungen an Wohn- und Gewerbegebiete sowie hoch verdichtete „Urbane Gebiete“ umgegangen wird. Durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Konkretisierung der bundesweiten Klimaschutzziele ist die Bedeutung aktiven und in die Zukunft gerichteten Handelns erheblich gestärkt worden und der Bedarf unterstrichen worden für Festsetzungen und Regelungen, die bislang nicht zum Standard der Bauleitplanung in Essen gehört haben. Entsprechende Spielräume sind zu nutzen und die vorgelegten Unterlagen lassen erwarten, dass dies auch in nennenswerten Umfang geschehen wird.

Im Plangebiet ist ein Nutzungsmix aus Wohnen, Gewerbe, Gemeinbedarf und anderen Nutzungen mit unterschiedlichen Verdichtungen und Geschossigkeiten vorgesehen. Zentrales Element ist ein Grünzug, in den eine wasserwirtschaftliche Anlage eingebunden wird, die in den Planunterlagen als „Gewässer“ geführt wird, obgleich es an dieser Stelle wohl niemals ein Gewässer gegeben hat und die Wasserführung (soweit den Unterlagen zu entnehmen) auch ausschließlich mit Niederschlagswasser aus den Siedlungsflächen (also mit Abwasser im rechtlichen Sinne) erfolgt.

Das nähere und weitere Umfeld ist von Siedlungsnutzungen eingenommen. Es handelt sich somit trotz der Größe um einen integrierten Standort. Schon derzeit ist das gesamte Plangebiet entweder nach § 30 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilen, könnte also auch ohne den Bebauungsplan prinzipiell in weiten Teilen wieder einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Weite Teile des Plangebietes stellen Offenland mit hohen Anteilen an Rohboden- und Brachfläche dar bzw. befinden sich derzeit in der Bauvorbereitung. Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführten faunistischen Kartierungen belegen dementsprechend das Vorkommen typischer Offenland- und Halboffenlandarten wie Flussregenpfeifer, Kiebitz und Bluthänfling sowie Kreuzkröte zum Zeitpunkt der Untersuchungen, sind aber als Momentaufnahme zu betrachten. Das heißt, es sind im weiteren Verfahren ergänzende Maßnahmen und gegebenenfalls Untersuchungen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ebenso erforderlich, wie die Nutzung der Flächenpotenziale insbesondere für die Arten Kreuzkröte, Kiebitz und Flussregenpfeifer.

Zur Erarbeitung der Stellungnahme lag neben dem Bebauungsplan samt Begründung nur die Artenschutzprüfung vor. Der erarbeitete Landschaftspflegerische Fachbeitrag lag nicht vor. Ebenso fehlen noch, dem frühen Verfahrensstand geschuldet, weitere Unterlagen wie das Energiekonzept und das

Lärmschutzgutachten. Die Verbände behalten sich daher ausdrücklich vor, im weiteren Planverfahren ergänzende Anregungen vorzutragen.

2 Standorteignung und Standortpotenziale

Das Plangebiet ist auf Grund seiner bergbaulich-industriellen Vornutzung und der daraus resultierenden Überformung grundsätzlich für eine Siedlungsnutzung geeignet. Auch ist die vorgesehene dichte Bebauung grundsätzlich ressourcenschonend. Aussagen zu einer erforderlichen deutlichen Verbesserung der Erschließung durch den ÖPNV werden im weiteren Verfahren noch erwartet. Die Größe des Plangebietes macht es möglich und erforderlich, auch raumwirksame Angebote in Hinblick auf die Versorgung mit großen Grünanlagen zu machen, wie dies auch im städtebaulichen Entwurf zum Ausdruck kommt. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit gerade wegen der Größe auch konkrete Angebote für den Natur- und Artenschutz integriert werden sollten, die der Sache nach zulasten des Umfangs möglicher Bauflächen gehen. Dies erscheint insbesondere deshalb von Bedeutung, weil mit der Realisierung zahlreicher Planungen in Essen und den benachbarten Städten, große Brachflächen verloren gehen, die für hochspezialisierte Arten essentiell sind. Auch in Hinblick auf Kreuzkröte, Flussregenpfeiffer und Co. ist eine übergreifende Planungsidee zu fordern, wie dies für Gewerbe- und Wohnbauflächen längst üblich ist.

Die Einschätzung der Verbände wird im Folgenden gegliedert nach den Schutzgütern bzw. Umweltfaktoren näher erläutert.

2.1 Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist durchweg durch die industrielle Vornutzung massiv vorgeschädigt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in weiten Teilen verlorengegangen beziehungsweise erheblich eingeschränkt, besonders schutzwürdige Böden liegen nicht vor. Daher stehen die Belange des Bodenschutzes der vorgesehenen Nutzung nicht grundsätzlich entgegen, es sind aber alle Anstrengungen zu unternehmen, dem allgemeinen Bodenschutz durch eine flächensparende Bauweise und die bestmögliche räumliche Anordnung der Nutzungen gerecht zu werden. Vor diesem speziellen Hintergrund erwarten die Verbände insbesondere Aussagen wie die in Kapitel V.3 erwähnte „Reduzierung der Verkehrsflächen“ konkret zu verstehen ist, also im Vergleich zu welchen Anforderungen eine Reduzierung stattgefunden hat.

2.2 Schutzgut Wasser

Da die Untergrundeigenschaften eine Versickerung des Oberflächenwassers unzweifelhaft nicht zulassen und es in der unmittelbaren Umgebung keine Fließgewässer gibt, bedarf es größerer Anstrengungen mit dem Schutzgut Wasser bestmöglich umzugehen.

Es ist daher zu begrüßen, dass die Planung ein modifiziertes Mischsystem mit einer überwiegenden Ableitung von nicht behandlungspflichtigem bzw. behandeltem Niederschlagswasser in den Sälzerbach umfasst und dazu nicht ausschließlich mit Kanälen (also unterirdisch) gearbeitet wird, sondern auch offene Ableitungselemente vorsieht. Dieser Ansatz sollte sich auch in die nicht näher ausdifferenzierten großen gewerblichen Entwicklungsbereiche sowie die geplanten Wohn- und Sondergebiete hinein fortsetzen. Wasser möglichst lange an der Oberfläche zu halten ist von großer stadtklimatischer Bedeutung und bedarf unbedingt eines flächenhaften Ansatzes, der am besten mit offenen Gräben zur langsamen Ableitung innerhalb der Bauflächen realisiert werden kann.

Soweit die aus Transparenzgründen generell zu bevorzugenden planungsrechtlichen Festsetzungen ausscheiden, wird vorgeschlagen, dieses Ziel über entsprechende vertragliche Regelungen zu realisieren.

Kritisch sehen die Verbände, dass der für eine offene Regenwasserableitung konzipierte **Entwässerungsgraben innerhalb der öffentlichen Grünfläche als „Gewässer“** verzeichnet und festgesetzt werden soll. Diesem Entwässerungsgraben werden, obgleich ihm eine Gewässereigenschaft zuerkannt wird, keine der üblichen gewässerökologischen Ziele zugewiesen. Dies ist nicht prinzipiell kritisch zu sehen, da das „Gewässer“, auch wenn die genaue Entwässerungssystematik den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zu entnehmen ist, ausschließlich Niederschlagswasser von befestigten und teilweise auch von vegetationsbestandenen Flächen abführt. Die Bezeichnung als „Gewässer“ deutet aber darauf hin, dass über die Zuweisung einer Gewässereigenschaft auch die Zuständigkeiten von den für die Entwässerung eigentlich zuständigen Stadtwerken Essen auf das Umweltamt mit der Abteilung Wasserwirtschaft oder auf Grün und Gruga übertragen und somit dem Gebührenhaushalt entzogen wird. Dies erscheint aus systematischen Gründen kritisch, denn auch der Entwässerungsträger muss sich den Aufgaben einer veränderten „Entwässerungskultur“ stellen und kann nicht in der Zuständigkeit für Kanäle verharren. Es wird davon ausgegangen, dass die faktisch vorhandenen offenen Entwässerungsanlagen nicht mit einer hohen Einzäunung gesichert werden, wie dies in anderen Fällen die pauschale Forderung der Stadtwerke Essen ist.

Die Auswertung historischer Karten belegt keinen Gewässerlauf innerhalb des Plangebietes bis 1803/6 zurück. Die in der Festsetzung nach LWG gewählte Formulierung einer „Renaturierung“ ist aber davon unabhängig aufgrund der aktuellen Zustände abzulehnen, um diesen Begriff nicht einer „politischen Unschärfe“ zu öffnen, der auch an anderen Stellen die Anforderungen an eine wirkliche Renaturierung relativiert. Die Emschergenossenschaft zum Beispiel spricht bei den Gewässern des Bernesystems ausdrücklich von Ökologischer Verbesserung - und dort handelt es sich tatsächlich um Gewässer. Aus gleichem Grunde ist auch die Verwendung des Begriffes „Reinwasser“ in der genannten Festsetzung kritisch zu hinterfragen.

Ergänzend sollten **Möglichkeiten der Wasserspeicherung und Nutzung** geprüft werden. Hier kommt die Anlage von Zisternen und Rigolen zur Unterstützung der Bewässerung von Grünflächen in Betracht.

2.3 Schutzgut Luft und Klima

Die Flächen waren industriell genutzt, sind derzeit ungenutzt und werden zukünftig in weiten Teilen einer Nutzung unterliegen, die nicht auf besonderes Emissionsgeschehen deutet. Die Anordnung der Gewerbeflächen im Nordosten (also im Lee der vorherrschenden Windrichtungen) wird vor diesem Hintergrund zwar generell positiv gesehen, erscheint aber auch wegen der offenen Anströmung nachrangig, soweit sich dies auf die menschliche Gesundheit bezieht. In Hinblick auf das Schutzgut Luft und Klima sind daher die **Minimierung örtlicher Emissionen deutlich unter das zulässige Niveau** sowie die **klimatisch wirksamen Durchgrünung des gesamten Plangebietes** und der **Umfang vollständig versiegelter Flächen** in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu stellen, um die schon in der Einleitung benannte besondere Vorbildfunktion zu verdeutlichen.

Auf die entsprechenden Hinweise und Anregungen in Kapitel 3 wird verwiesen.

2.4 Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität

Das Plangebiet stellt sich derzeit als eine nur in geringem Umfang von Gehölzen eingerahmte bzw. gegliederte Offenlandstruktur dar. Es finden sich u. a. großflächige Rohbodenstandorte, die im Rahmen der Sanierungsarbeiten noch weiter zunehmen werden. Es ist schon erkennbar, dass derzeit und auch noch über den Zeitraum der Entwicklung eine Sukzession unterschiedlicher Altersstufen vom schütterten Krautaufwuchs über Hochstaudenfluren eventuell bis zu Vorwaldstadien stattfindet. All diese Strukturen bieten (temporären) Lebensraum für Offen- bzw. Halboffenlandarten.

Die Artenschutzprüfung sieht schon eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz des Bestandes einiger planungsrelevanter Arten vor, was ausdrücklich begrüßt wird. Die Darlegungen lassen aber in einigen Fällen noch offen, ob die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes nur in den dafür explizit festgesetzten und benannten Flächen stattfinden oder auch integriert in die großen Bauflächen (v.a. die gewerblichen Bauflächen) vorgesehen sind. Auf die Möglichkeiten, auch innerhalb von Gewerbeflächen - in diesem Fall auch von Urbanen Gebieten und Sondergebieten - Maßnahmen insbesondere für Kreuzkröten zu integrieren, die an anderer Stelle (in Essen zum Beispiel am Carnaper Hof) bereits im Bau sind, sei an dieser Stelle beispielhaft und mit der Bitte um Übertragung verwiesen.

Selbst für den Kiebitz kann, anderes als in der in der Artenschutzprüfung zitierten Literatur mit ihren Anforderungen an Ersatzhabitats angegeben, angenommen werden, dass sich diese Art auch innerhalb von Gewerbeflächen ansiedeln kann, die sehr viel kleiner sind. Die Biologische Station Westliches Ruhrgebiet hat beispielsweise im Gewerbegebiet Carnaper Hof über viele Jahre hinweg auch auf kleinen, aber durch Einzäunung geschützten Bauerwartungsflächen erfolgreiche Bruten des Kiebitzes nachgewiesen.

Die an der Ruhr vorgesehenen Maßnahmenflächen für Kiebitz und Flussregenpfeifer treffen bei den Naturschutzverbänden zwar auf grundsätzliche Zustimmung in Hinsicht auf die Eignungskriterien, aber auf großen Zweifel, ob es angesichts des hohen Freizeitnutzungsdruck gelingt, die notwendige Störungsarmut zu realisieren. Es wird zu diesem Aspekt um weitergehende Erläuterungen im weiteren Verfahren gebeten, wenngleich der Artenschutzfachbeitrag schon sehr differenziert ausgearbeitet ist.

2.5 Energie

Die Unterlagen verweisen darauf, dass ein Energiekonzept im Entwurf vorliegt. Die Angaben lassen einen innovativen Ansatz erwarten, eine Beurteilung ist jedoch noch nicht möglich. Den Verbänden erscheint es erforderlich, im Plangebiet alle Möglichkeiten der Energiegewinnung zu nutzen und eine Optimierung nicht nur in Hinsicht auf den Verbrauch zu fordern. Sie sehen dem angekündigten Energiekonzept mit Spannung entgegen, um dieses auch mit den Aussagen im SECAP abgleichen zu können.

2.6 Baustoffe

Die verwendeten Baustoffe haben bei jeder neuen Bebauung erheblichen Einfluss auf die Energiebilanz des gesamten Baugebietes. Es ist daher wünschenswert, auch in dieser Hinsicht - erforderlichenfalls außerhalb der Regelungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes - entsprechende Maßnahmen vorzusehen (u.a. Verwendung von Recycling-Baustoffen) und erforderliche über entsprechende Regelungen verbindlich zu machen. Es wird gebeten, in den Planunterlagen entsprechende Darlegungen zu ergänzen.

2.7 Fazit

Das Plangebiet erscheint für eine Bebauung in besonderem Maße geeignet, da die natürlichen Schutzgüter Boden, Wasser und Flora/Fauna/Biodiversität bereits aktuell in starkem Maße beeinträchtigt sind.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen sowohl an gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse wie auch denen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bestehen jedoch besondere Anforderungen. Diese werden teilweise erkennbar, teilweise nur in Form von Ankündigungen (z.B. zum Energieeinsatz) in den vorgelegten Unterlagen angesprochen und müssen im weiteren Verfahren noch konkretisiert werden.

Unabhängig von der grundsätzlichen Zustimmung zu einer überwiegend baulichen Entwicklung im Plangebiet bleibt zu kritisieren, dass auch dieser Bebauungsplan mit den Standardtexten zum Wohnungsbedarf aufwartet. Ein Wohnungsbedarf wird nicht generell bestritten, wenngleich an den Berechnungsgrundlagen weiterhin die bekannten erheblichen Zweifel bestehen. Ein wesentlicher Aspekt bei der Bedarfsdeckung, nämlich der Umfang der Anstrengungen zur Deckung des Bedarfes im Bestand, ist weiterhin nicht hinreichend berücksichtigt. Daher wird auch an dieser Stelle auf die unbedingt erforderliche Ausweitung von Aktivitäten zur Bestandsentwicklung hingewiesen, zu der auch die Erstellung eines Baulücken- und Leerstandskataster gehört. Erst diese Angaben lassen erwarten, dass die Beurteilung des Bedarfs nicht nur auf die in der Vorlage benannten quantitativen und qualitativen Aspekte ausgerichtet, sondern auch die in der Gesamtschau sinnvollste Möglichkeit zur Deckung des Bedarfes betrachtet wird. Damit wird nicht bestritten, dass in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen zur Innenentwicklung unternommen wurden.

3 Begründungstext, Festsetzungen und weitere Regelungen

Nachfolgend werden einzelne der vorgenannten Aspekte näher erläutert und darum gebeten, diese im weiteren Planverfahren in geeigneter Form umzusetzen und verbindlich zu machen:

Dachbegrünung

Es gibt ausgereifte Systeme, in denen Dachbegrünung und der Einsatz von Photovoltaik auf der gleichen Fläche realisiert werden. Es bedarf daher für den Einsatz der Photovoltaik nicht mehr des Bonus, dass dafür die Dachbegrünung reduziert werden darf. Die geplanten Festsetzungen sollten diesen nicht mehr ganz neuen Erkenntnissen Rechnung tragen und auch in den Standard-Festsetzungskatalog der Stadt Essen aufgenommen werden, der offenbar seit sehr vielen Jahren keine Anpassung erfahren hat, wie die Durchsicht verschiedener aktueller Verfahren verdeutlicht.

Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünung stellt neben der Wahl von hellen Fassadenfarben einen wesentlichen Aspekt dar, die Aufheizung von Gebäuden und damit das Entstehen bzw. die Stärke urbaner Wärmeinseln zu verringern. Insoweit ist zu begrüßen, dass eine diesbezügliche Festsetzung geplant ist. Kritisch zu hinterfragen ist die als untere Grenze benannte Mindestbreite von 10 m. Es wird vorgeschlagen, diese Breite zu reduzieren, um ein Maximum an Fassadenbegrünung sicherzustellen.

Verkehrsraumbegrünung

Die Begrünung von Verkehrsflächen in einer Weise, dass eine weitgehende Verschattung erreicht wird, ist ebenso wie die Dach- und Fassadenbegrünung von

großer Bedeutung für die Minderung stadtklimatischer Effekte. In Essen ist es bislang üblich, in öffentlichen Verkehrsflächen keine Festsetzungen zur Begrünung zu treffen, da die Stadt für sich in Anspruch nimmt, dies ohnehin zu realisieren. Zahlreiche konkrete Fällen lassen an dieser Praxis erheblichen Zweifel aufkommen. Nicht nur die Verkehrsflächenaufteilung, sondern auch die Lage von Kanälen und anderen Versorgungleitungen stellen immer wieder scheinbar unüberwindliche Hindernisse für eine optimale Begrünung von Verkehrsflächen dar. Daher fordern die Verbände für die im Plangebiet vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen eine explizite Festsetzung zur Straßenraumbegrünung verbunden mit einer Prognose zum Grad der damit erreichbaren Verschattung.

Die Bäume im Verkehrsraum sollten zwingend mit sogenannten Baumrigolen vorgesehen werden, da sich schon bei den Neupflanzungen am Berthold-Beitz-Boulevard an zahlreichen Bäumen Trockenheitsschäden zeigen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Die Bedeutung von schattenwerfenden Bäumen sind bereits vorstehend erläutert worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes trifft bislang nur Pflanzfestsetzungen für Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Begrünung von Flächen nach § 9 (1) Nr. 25. Die üblichen Festsetzungen zur Begrünung von Stellplatzanlagen fehlen noch. Die Verbände gehen davon aus, dass dies nachgeholt wird, legen aber abweichend von der bislang üblichen Regelung großen Wert darauf, dass die Festsetzung von Baumpflanzungen (ein mindestens mittelkroniger Baum je 4 - 5 Stellplätze) nicht nur eine „verstreute Stellung“ enthält, sondern eine explizite Festlegung, dass die Bäume so zu setzen sind, dass die Beschattung der Stellplatzanlage - unter Wahrung der verkehrlichen Belange - optimiert wird. Eine rein verstreute Stellung gewährleistet die Erreichung dieses Zieles nicht. Auch diese Anpassung der Standardfestsetzung sollte Eingang in einen überarbeiteten Standard-Festsetzungskatalog finden.

Pflanzgebotsflächen

Eine differenzierte Bewertung der vorgesehenen Grenzen von flächenhaften Pflanzgebotsflächen behalten sich die Verbände für die nächste Beteiligungsstufe vor. An dieser Stelle wird aber bereits auf zwei Aspekte hingewiesen.

1. Die längs des Berthold-Beitz-Boulevard festgesetzte Pflanzfläche erscheint angesichts der herausragenden verkehrlichen und damit auch stadtgestalterischen Bedeutung des Straßenzuges deutlich unterdimensioniert. Es wird eine Verbreiterung auf mindestens 15 m angeregt, obgleich damit tendenziell eine Verringerung der aus Bodenschutzgesichtspunkten wünschenswerten hohen Flächenausnutzung einhergeht.
2. Der Verzicht auf Baumpflanzungen bei Breiten der Pflanzgebotsflächen unter 10 m ist nicht zeitgemäß. Ein Verzicht auf verbindliche Baumpflanzungen sollte allenfalls bei Breiten unterhalb von 5 m vorgesehen werden.

Grüngestaltungsplan zum Bauantrag

Die konkrete Flächennutzung ist bei vielen Teilflächen (insbesondere denen mit einer geplanten gewerblichen Entwicklung) nicht absehbar. Daher erscheint es sinnvoll, hier einen gewissen Handlungsspielraum zu belassen und auf allzu konkrete Festsetzungen zu verzichten. Um eine wirksame Durchgrünung zu gewährleisten, sollte aber eine Festsetzung getroffen werden, die die verbindliche Vorlage eines Grüngestaltungsplanes in einem Maßstab von 1:200 oder 1:250 zusammen mit dem Bauantrag vorsieht und Möglichkeiten für eine Beratung und Einflussnahme in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren sicherstellt.

Artenschutz für gebäudebewohnende Arten

Der Allbau hat in den letzten Jahren bei seinen Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden wiederholt gezeigt, mit welchen einfachen Maßnahmen es möglich ist gebäudebewohnenden Arten Angebote zu machen. Dies sollte auch bei den geplanten Neubebauungen verbindlich vorgesehen werden, wenngleich sich eine solche Anforderung aus den Regelungen des § 44 BNatSchG nicht herleiten lässt. In Betracht kommt die Benennung solcher Maßnahmen als Teil des vorstehend angeregten Grüngestaltungsplanes vorzusehen.

Regenwassernutzung

Die vorgelegten Unterlagen enthalten an zahlreichen Stellen Hinweise auf geplante Maßnahmen, die einer Festsetzung im Rahmen des Festsetzungskataloges nach § 9 BauGB nicht zugänglich sind. Vermisst werden Angaben zur Speicherung von Regenwasser und zur Nutzung dieses Wassers. Insbesondere bei der Bewässerung der öffentlichen wie privaten Freianlagen dürfte sich in Zukunft ein erheblicher Bedarf ergeben. Angesichts der bis in große Tiefen reichenden Bodensanierung erscheint es im Plangebiet vergleichsweise einfach, entsprechende Speicherkörper einzubauen. Es wird gebeten, die Angaben in der Begründung um diesen Aspekt zu ergänzen.

Verkehrerschließung

Die Stadt Essen hat sich zum Ziel gesetzt, den sogenannten Modal-Split auf viermal 25 % zu bringen. Die vorgelegte Verkehrerschließung lässt jegliche Aussagen vermissen, wie im konkreten Fall diesem Ziel Rechnung getragen wird. Im Vergleich zur Darstellung der geplanten Entwässerung bleiben die Aussagen zum Verkehr erstaunlich kurz und unkonkret. Es wird daher dringend dazu aufgefordert eine entsprechende Darstellung bezugnehmend auf das 4x25%-Ziel im weiteren Verfahren zu ergänzen. Dabei ist die gesamte Palette von der Straßenraumaufteilung, der Ausbildung der Kreuzungspunkte (insbesondere zur Abwicklung eines 25 % Anteils an Radfahrern), von Mobilitätsangeboten und weiteren Maßnahmen abzubilden.

4. Eingriffsregelung

Die Darlegungen, warum die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in Hinblick auf ein Kompensationserfordernis nicht zur Anwendung kommt, ist nachvollziehbar und entspricht dem Vorgehen auch bei anderen Bebauungsplänen im ehemaligen Kruppgrügel.

5. Zusammenfassung

Die anerkannten Naturschutzverbände stehen dem Verfahren und der städtebaulichen Zielsetzung grundsätzlich positiv gegenüber, sehen aber im Detail an vielen Stellen noch Klärungsbedarf.

Konkrete Anregungen beziehen sich insbesondere auf die vorgesehenen Festsetzungen (u.a. zur Durchgrünung und den Umgang mit Regenwasser), aber auch auf Aspekte, die grundsätzlich über die Inhalte des konkreten Bebauungsplanes hinausweisen. Zu diesen zählt die Frage nach Umfang und Art der Deckung des **Wohnungsbedarfes**, die Umsetzung des **4x25%-Ziels** beim Modal-Split und der Überarbeitung des **Standard-Festsetzungskatalogs**, der seit vielen Jahren einer Überarbeitung und der Anpassung an aktuelle Erfordernisse bedarf und nach einer umfassenden **Artenschutzstrategie**. **Dabei sind Arten, für die das Ruhrgebiet eine besondere Verantwortung trägt** (z. B. Kreuzkröte) besonders zu berücksichtigen.

Essen, 5.7.2021

Dr. Cornelia Fitger
(Im Vorstand BUND-Essen)

Dr. Frauke Krüger
(1. Vorsitzende NABU-Ruhr)

Thomas Hübscher
(LNU)